

SATZUNG

§ 1 Name, Ort, Register

Der Verein führt den Namen „Kulturfelder e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Greifswald unter Nr. 1002 eingetragen. Sitz des Vereins ist Groß Kiesow, Gerichtsstand ist Greifswald.

§ 2 Zwecke

(1) Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des sozialen Zusammenhaltes, des kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Lebens sowie des zivilgesellschaftlichen Engagements im ländlichen Raum, speziell in der Gemeinde Groß Kiesow im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

(2) Über den Hauptzweck hinaus dient die Vereinsarbeit

- der Gewaltprävention sowie der Prävention und Verhinderung von Rechts- und Linksradikalismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- der Kontaktpflege zu anderen Gemeinden und Regionen und zu Vereinen und Initiativen mit vergleichbaren Zwecken auch in grenzüberschreitender Kooperation
- der Jugendhilfe, auch durch Einbindung in Projekte und Veranstaltungen von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

(3) Diese Zwecke werden erfüllt durch

- die Organisation und Durchführung von Kunst-, Kultur- und Informationsveranstaltungen
- die Herausgabe und redaktionelle Betreuung der Zeitschrift „dorfgespräch“ und die Einbindung möglichst vieler Einwohner in den Prozess ihrer Entstehung, Gestaltung und Herstellung
- die Einrichtung und Unterhaltung von Begegnungsstätten am Groß Kiesower Pilgerweg
- das Einwerben von Spenden, Fördermitteln und Sponsorengeldern zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Finanzierung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Deckungsbeiträgen und Sponsorengeldern. Er kann Darlehen zum Erreichen seiner Vereinszwecke aufnehmen.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es dürfen keine Personen durch Vergütung für Aufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für zweckgebundene Aufgaben begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied in den Verein wird gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Kündigung der Mitgliedschaft
 - Tod des Mitglieds
 - Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ansprüche auf anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen bestehen nicht.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied
 - das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten schädigt
 - trotz Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist
 - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gerichtlich kann nicht geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Nichtmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden. Die ordentlichen Mitglieder beteiligen sich an den Vereinsaktivitäten und wirken im Sinne des Vereinszweckes.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und nehmen im vollen Umfang am Vereinsleben teil, haben aber kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (3) Rechte und Pflichten sowie Befreiungen von Pflichten der Mitglieder insgesamt oder einzelner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sofern die jeweils betroffenen Mitglieder dieser Festlegung zustimmen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Gebührenordnung erlassen, mit der die Höhe von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche und fördernde Mitglieder festgelegt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann aus triftigem Grund ein Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien. Das Mitglied behält in diesem Falle alle Rechte und sonstigen Pflichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- Beschlussfassung über alle übrigen der Versammlung nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung kommt in der Regel einmal im Kalenderjahr auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder zusammen. Einladung und Tagesordnung legt der Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin per E-Mail an die von den Mitgliedern hinterlegten Adressen vor. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 ordentliche Mitglieder anwesend sind.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Vertretung ist unzulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Versammlung.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- einem Vorsitzenden
- einem Stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Geschäftsführer, zugleich Schatzmeister.

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Funktionen bestimmen und Mitglieder wählen.

(2) Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins. Er hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vertretung des Vereins nach außen
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Liquidation des Vereins.

(3) Alle Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann Beschränkungen der Alleinvertretung für alle oder einzelne Vorstandsmitglieder beschließen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie sind der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Im Falle der Abwahl oder Niederlegung eines Vorstandsmitgliedes führt es die Geschäfte solange weiter, bis ein Nachfolger gewählt ist oder die Geschäfte durch die Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen worden sind.

§ 10 Vergütung und Aufwandsentschädigungen

(1) Die Tätigkeiten aller Mitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Vereinsarbeit sind grundsätzlich ehrenamtlich und werden nicht vergütet. Ein Rechtsanspruch auf Aufwendungsersatz besteht nicht.

(2) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern eine Erstattung tatsächlich entstandener Aufwendungen bei Vorlage geeigneter Nachweise bewilligen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorschriften eine angemessene Vergütung der Arbeit einzelner Vereinsmitglieder festlegen sowie Dritte entgeltlich mit bestimmten Arbeiten oder sonstigen Leistungen beauftragen, sofern die wirtschaftliche Situation des Vereins dies zulässt. Diese Vergütung ist vertraglich zu fixieren. Auch aus wiederholter Zahlung einer solchen Vergütung leitet sich kein späterer Rechtsanspruch ab.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der amtierende Vorstand liquidiert den Verein.

(2) Bei Auflösung und Liquidation kommt das Vereinsvermögen nach Begleichen aller Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Kiesow zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gegeben Groß Kiesow, den 9. Februar 2012